

Satzung

AfD - Kreisverband Wittenberg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland - Kreisverband Wittenberg, Kurzbezeichnung: AfD - KV Wittenberg.
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Landkreis Wittenberg. Der genaue Sitz des Kreisverbandes (Adresse) wird vom Kreisvorstand beschlossen.
3. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Landkreis Wittenberg. Darüber hinaus können Tätigkeiten auch in Sachsen-Anhalt und auch im gesamten Bundesgebiet erfolgen, sofern die Unterstützung von anderen Verbänden angefordert/gewünscht wird.
4. Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Kreisverbandes

Der Kreisverband hat insbesondere den Zweck, in seinem Tätigkeitsbereich an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, die gültigen Programme der Alternative für Deutschland zu vertreten und Wahlvorschläge für öffentliche Wahlen aufzustellen.

§ 3 Rechtsform

Der Kreisverband Wittenberg ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung zu den Rechten und Pflichten für Mitglieder.

(2) Neben den durch die Bundessatzung festgelegten Pflichten gilt für die Mitglieder des Kreisverbandes ausdrücklich eine Treuepflicht gegenüber der eigenen Partei. Die Treuepflicht verlangt von jedem Mitglied unter anderem, dass es:

1. bei öffentlichen Äußerungen auf die Interessen und das Ansehen der eigenen Partei Rücksicht zu nehmen hat,
2. nicht zur Wahl einer anderen Partei öffentlich aufruft, wenn die eigene Partei oder eigene Parteikandidaten bei der Wahl antreten, und auch nicht gegen die eigene Partei oder eigene Parteikandidaten bei einer öffentlichen Wahl kandidiert,
3. nicht ohne Einwilligung des Kreisvorstandes in Versammlungen oder Veranstaltungen anderer Parteien oder sonstiger politischer Organisationen, die in politischer Konkurrenz zur eigenen Partei stehen, auftritt,
4. von dem kommunalen Parteiprogramm abweichende, persönliche Meinungsäußerungen als eigene Meinung und nicht als Meinung der Partei kennzeichnet,
5. bei Rechtsstreitigkeiten gegen die eigene Partei vor einem staatlichen Gericht keine Vertretung und kein Mandat für die Seite ausübt, welche den Rechtsstreit gegen die eigene Partei führt,
6. parteiinterne Konflikte, insbesondere politische Meinungsverschiedenheiten oder Personaldebatten, auch parteiintern und nicht in der Öffentlichkeit austrägt,
7. vertrauliche Informationen über rechtlich nicht zu beanstandende parteiinterne Vorgänge, deren Veröffentlichung der Partei schaden könnte, nicht nach außen trägt,
8. andere Parteimitglieder mit Respekt und Höflichkeit behandelt, insbesondere wenn es zu Meinungsverschiedenheiten kommen sollte,
9. mit dem Parteivermögen schonend und sparsam umgeht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

Kreisvorstand

Kreisparteitag

§ 9 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen und findet am Samstag und/oder Sonntag statt. An anderen Wochentagen kann er nur stattfinden, wenn dies aus wichtigem Grund geboten ist und der Kreisvorstand die Einberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

(2) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm, die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen im Zuständigkeitsbereich und die Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(4) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit, mit einer Frist von zwei Wochen, an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Post ist möglich.

(5) Außerordentliche Kreisparteitage können jederzeit auf Beschluss des Kreisvorstandes von diesem einberufen werden. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss vom Kreisvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich (§ 126 Absatz 1 BGB) unter Angabe gleicher Gründe verlangt. Die Einladung muss unverzüglich, spätestens aber drei Wochen, nachdem ein entsprechendes Verlangen dem Kreisvorstand zugegangen ist, den

Mitgliedern des Kreisverbandes zugehen. Im Übrigen gilt für die Einladung Absatz 4 Satz 2.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 5 kann der Kreisvorstand die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages verweigern, wenn der letzte außerordentliche Kreisparteitag weniger als drei Monate zurückliegt.

(7) Anträge an den Kreisparteitag können vom Kreisvorstand oder von drei Mitgliedern des Kreisverbandes gestellt werden. Anträge aus der Mitgliedschaft müssen spätestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages dem Kreisvorstand in Textform zugehen (Antragsfrist). Der Kreisvorstand hat die ihm fristgerecht zugegangenen Anträge spätestens 96 Stunden vor Beginn des Kreisparteitages den Mitgliedern bekanntzugeben (Bekanntgabefrist); neben der Versendung durch Brief oder E-Mail ist hierfür auch eine parteiinterne Veröffentlichung im Internet ausreichend, falls den Mitgliedern die Netzadresse und etwaige Zugangsdaten zuvor bekanntgegeben wurden.

(8) Der Kreisvorstand kann aus wichtigem Grund die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Kreisparteitag auf wenigstens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) verkürzen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand legt zugleich (mit einfacher Mehrheit) eine angemessene verkürzte Antrags- und Bekanntgabefrist fest und teilt diese in der Einladung mit.

§ 10 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Landkreis Wittenberg betreffend im Sinne des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist oder fernmündlich teilnimmt.

Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(2) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem stellv. Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellv. Schriftführer und den Beisitzern. Über die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen

(3) Der Kreisvorstand soll monatlich tagen, mindestens aber vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Aus wichtigem Grund kann der Einladende die Frist auf bis zu 36 Stunden verkürzen. Vorstandssitzungen dürfen im Bedarfsfall per Videokonferenz durchgeführt werden. Alle Mitglieder des Kreisverbands sind innerhalb der genannten Fristen per E-Mail über die Sitzung zu informieren. Kreisvorstandssitzungen sind parteiöffentlich.

(4) Die Aufgaben innerhalb des Kreisvorstandes regelt ein entsprechender Geschäftsverteilungsplan (GVP). Der GVP wird zusammen mit der Geschäftsordnung bei der konstituierenden Sitzung durch den Vorstand eigenständig erarbeitet und beschlossen. Nach Beschluss des GVP ist dieser den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Veranstaltungen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes einzuladen. Sie besitzen grundsätzlich Rederecht.

(6) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von unter 500,00 Euro handelt

(7) Eine Abwahl des Kreisvorstandes im Ganzen oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Dies kann nur auf einem Kreisparteitag erfolgen. Für die Abwahl sind über 50 % der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 11 Ortsgruppen

1) Der Kreisvorstand kann per Beschluss Ortsgruppen gründen oder auflösen. Die Grenzen der Ortsgruppen legt der Kreisvorstand fest, er orientiert sich dabei grundsätzlich an den Grenzen der Gemeinden.

(2) Die Ortsgruppen sind keine eigenständigen Gliederungen. Die Ortsgruppen sind regionale Arbeits- und Organisationsgruppen ohne eigene Satzung. Der Kreisvorstand fasst Beschluss über die Zuständigkeiten der Ortsgruppen.

(3) Auf Beschluss des Kreisvorstands kann eine Ortsgruppe einen Ortsvorstand wählen. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter, aus einem Schriftführer und aus bis zu vier Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer

entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Ortsvorstand tagt auf Einladung des Ortsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über die Sitzungen des Ortsvorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Kreisvorstand wird über jede Sitzung des Ortsvorstands oder der Ortsgruppen informiert und hat Teilnahme- und Rederecht.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist.

§ 13 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(3) Die Satzung trat mit Beschluss durch den Kreisparteitag des AfD-Kreisverband Wittenberg am 22. Dezember 2018 in Kraft und wurde am 14. Dezember 2024 durch Beschluss auf dem Kreisparteitag des AfD-Kreisverbands Wittenberg geändert.